

Parlamentarisches Regierungssystem

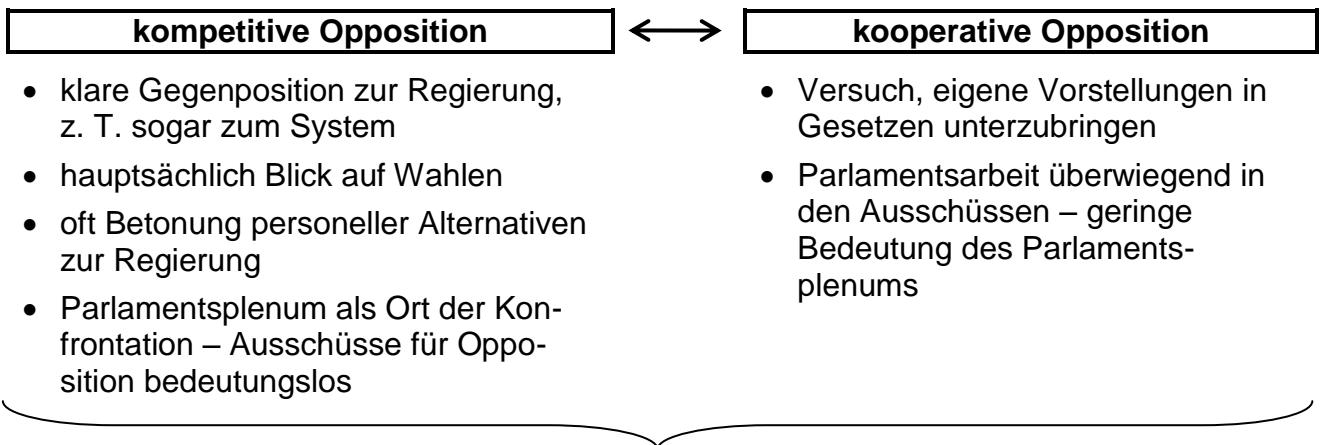
Der Bundestag

■ Funktionen des Bundestages

- **Artikulationsfunktion:** Ausdruck der politischen Auffassungen im Volk
- **Wahlfunktion**
 - Wahl des Bundeskanzlers (Art. 63 GG)
 - (als Teil der Bundesversammlung) Wahl des Bundespräsidenten (Art. 54 GG)
 - Wahl der Hälfte des Bundesverfassungsgerichts (Art. 94 GG)
 - Teilnahme an Richterwahlausschüssen für die obersten Bundesgerichte
- **Kontrollfunktion:** Kontrolle des Regierungshandelns
 - Konstruktives Misstrauensvotum (Art. 67 GG): Misstrauen gegen den Bundeskanzler durch die Parlamentsmehrheit bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Bundeskanzlers
 - Haushalts- und Finanzkontrolle (Art. 110 und 114 GG)
 - Öffentlichkeit der Verhandlungen mit
 - Großer Anfrage (über grundsätzliche Fragen)
 - Kleiner Anfrage (über Einzelaspekte)
 - Fragestunde (mündliche Anfragen)
 - Garantien des freien Mandats (Art. 38 GG)
 - Immunität (Art. 46 GG): Schutz vor Strafverfolgung des Abgeordneten
 - Indemnität (Art. 46 GG): Straflosigkeit von Äußerungen im Parlament, außer Beleidigungen (auch nach Mandatsende)
 - Untersuchungsausschüsse (Art. 44 GG)
 - Enquete-Kommissionen: Erarbeitung von Vorschlägen zu grundlegenden Themen
 - Petitionswesen (Art. 17 GG): Bitten oder Beschwerden an den Bundestag
 - Wehrbeauftragter (Art. 45 b GG): Kontrollorgan des Bundestages zum Schutz der Grundrechte der Soldaten
- **Legislative Funktion:** Gesetzgebung (bei Mitwirkung des Bundesrates)
 - Ablauf der Gesetzgebung:
 - 1.) Gesetzesinitiative (meist Bundesregierung)
 - 2.) Bundestag:
 - a.) 1. Lesung (= Beratung)
 - b.) Ausschuss
 - c.) 2. und 3. Lesung (mit Abstimmung)
 - 3.) Bundesrat
 - a.) bei einfachen Gesetzen (Gesetze, die die Länder nicht betreffen) kann ein Einspruch des Bundesrates durch den Bundestag zurückgewiesen werden
 - b.) bei Zustimmungsgesetzen (Gesetze, die auch die Länder betreffen) wird bei Nichtzustimmung des Bundesrates der Vermittlungsausschuss angerufen, der einen Kompromiss erarbeitet
 - 4.) Bundestag: Beratung des Änderungsvorschlags des Vermittlungsausschusses
 - 5.) Bundesrat: Beratung des Änderungsvorschlags des Vermittlungsausschusses
 - 6.) Bundespräsident: Ausfertigung (= formale Prüfung und Unterschrift)
 - 7.) Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (= Inkrafttreten)

Fortsetzung >>>

■ Formen der parlamentarischen Opposition



Probleme:

- ☒ Existenz einer rein kompetitiven Oppositionspartei ist ernstes Anzeichen einer Instabilität des politischen Systems
 - ☒ Eine rein kooperative Opposition minimiert ihre Chancen bei Wahlen
- } deshalb **meist Mischung** vorhanden:
glaubwürdig sein und
Alternativen aufzeigen

Gewaltenteilung und Gewaltenverschränkung in Deutschland

■ Theorien der Gewaltenteilung

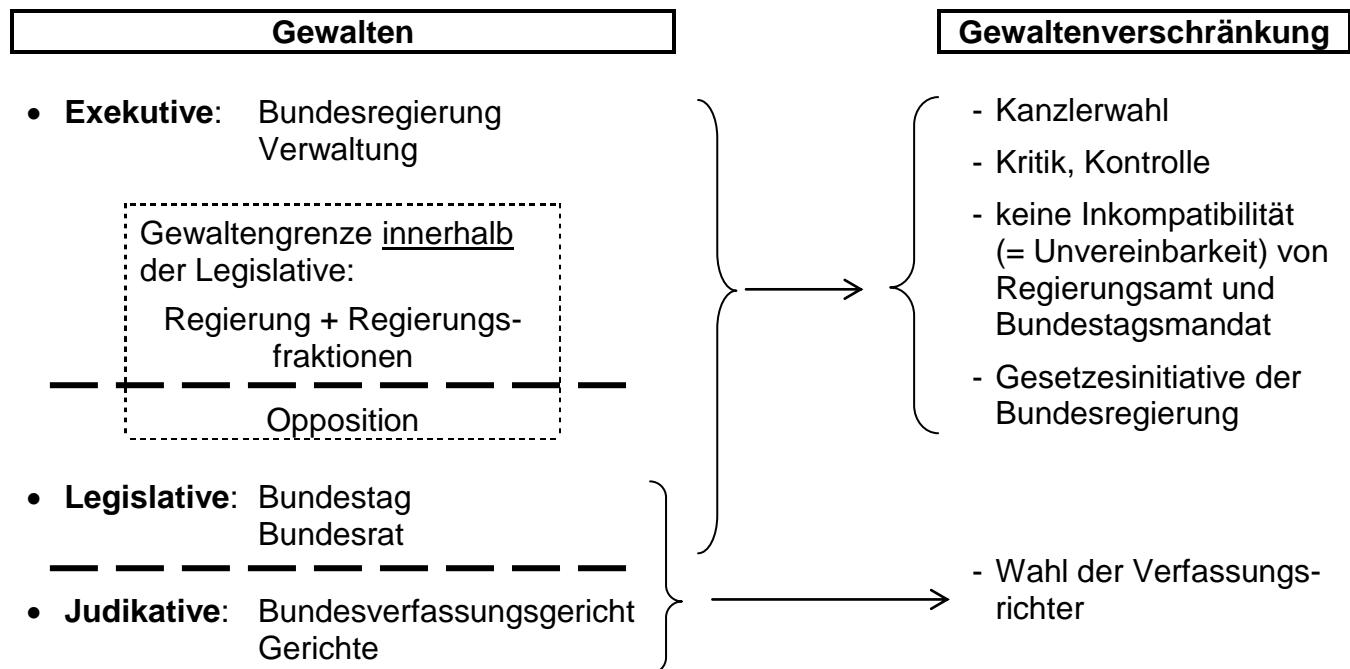
a.) Locke (17. Jh.)

- legislative Gewalt → Parlament
 - exekutive Gewalt (nach innen)
 - föderative Gewalt (nach außen)
 - natürliche Gewalt (Prärogative)
 - Handeln der Staatsführung überall dort, wo keine Gesetze erlassen sind
 - Begnadigungsrecht
 - Recht zur Einberufung des Parlaments
- } → in der Hand des Monarchen vereinigt

b.) Montesquieu (18. Jh.)

- Legislative
 - Exekutive
 - Judikative
- } Zweck:
Machtbeschränkung und Machtkontrolle
zur Sicherung der Freiheit

■ Gewaltenverschränkung in Deutschland



Parlamentarisches und präsidentielles Regierungssystem

Kriterium	parlamentarisches Regierungssystem	präsidentielles Regierungssystem
Exekutive:	geteilt - Staatsoberhaupt - Regierungschef	in einer Hand ("Präsident")
Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament:	ja	nein
Misstrauensvotum:	ja	nein
Auflösung des Parlaments durch die Exekutive:	ja	nein
Inkompatibilität von Regierungsamt und Parlamentsmandat:	nein	ja
Tradition	Großbritannien	USA
	Westeuropa	Lateinamerika
	Gewaltenverschränkung Exekutive – Legislative	
	überwiegend Gewaltenteilung Exekutive / Legislative	

Die Exekutive: Bundesregierung und Bundespräsident

■ Bundesregierung

- **Kanzlerprinzip:** Nur der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien (= Grundsätze) der Politik.
Er allein (nicht die Minister) ist dem Bundestag verantwortlich (= **parlamentarisches System**).}
- **Ressortprinzip:** Jeder Minister leitet sein Ressort (= Aufgabenbereich) selbstständig.
- **Kollegialprinzip:** Gesetzentwürfe beschließt die Regierung gemeinsam.

**starke Stellung
des
Bundeskanzlers**

■ Bundespräsident

- **Wahl:** durch die Bundesversammlung (nicht durch das Volk)

Bundesversammlung = nur für die Bundespräsidentenwahl gebildetes Verfassungsorgan.
Es besteht aus den Bundestagsabgeordneten und der gleichen Anzahl von Abgeordneten aus den Länderparlamenten

1. Wahlgang:
2. Wahlgang:
3. Wahlgang: } absolute Mehrheit erforderlich
relative Mehrheit ausreichend

- **Amtszeit:** 5 Jahre – Wiederwahl nur einmal zulässig

- **Stellung:** Staatsoberhaupt

- **Aufgaben:**
 - Repräsentation: Reden, Empfänge, Reisen, Gespräche
 - Prüfung und Unterzeichnung der Bundesgesetze
 - Ernennung und Entlassung von Bundeskanzler und Bundesministern

} repräsentative Aufgaben, aber kaum wichtige Befugnisse
↓
schwache Stellung

- **Bundespräsidenten:**

1949-1959	Theodor Heuss (FDP)
1959-1969	Heinrich Lübke (CDU)
1969-1974	Gustav Heinemann (SPD)
1974-1979	Walter Scheel (FDP)
1979-1984	Karl Carstens (CDU)
1984-1994	Richard von Weizsäcker (CDU)
1994-1999	Roman Herzog (CDU)
1999-2004	Johannes Rau (SPD)
2004-2010	Horst Köhler (CDU)
2010-2012	Christian Wulff (CDU)
2012- 2017	Joachim Gauck (parteilos)

Bundesregierung und Bundespräsident bilden die **E x e k u t i v e**.